



Stadt Haltern am See

Herrn Bürgermeister Bodo Klimpel

Dr.-Conrads-Str. 1

45721 Haltern am See

Haltern am See, 03.04.2017

Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie

hier: Antrag auf Anweisung der Verwaltung zur Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klimpel,

die SPD-Fraktion und WGH-Fraktion beantragen gemeinsam folgenden Beschluss in einer kurzfristig anzuberaumenden Ratssitzung zu fassen:

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt unter vorsorglicher Ausübung seines Rückholrechtes: Die Verwaltung wird angewiesen, hinsichtlich sämtlicher Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Haltern am See, von denen diese in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhält oder bereits erhalten hat, bei der Genehmigungsbehörde fristgerecht die Zurückstellung dieser Anträge für ein Jahr gemäß § 15 Abs. 3 BauGB zu beantragen, sofern die entsprechende Frist des § 15 Abs. 3 BauGB nicht bereits verstrichen ist.

Begründung:

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner 16. Sitzung vom 24.03.2017 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Windkonzentrationszonen gefasst und die Verwaltung mit der Erstellung eines entsprechenden Plankonzepts beauftragt. Aufgrund zahlreicher geplanter und auch bereits beantragter Windenergieprojekte auf dem Stadtgebiet der Stadt Haltern am See ist konkret zu befürchten, dass diese Anträge vor Abschluss der Planungen auf Basis des derzeit noch geltenden allgemeinen Privilegierungstatbestandes für Windkraftanlagen positiv beschieden und den Planungen somit



vorgreifen würden. Dies würde die mit dem Aufstellungsbeschluss verfolgte Absicht, die Nutzung der Windenergie planerisch zu steuern, konterkarieren und Zwangspunkte entstehen lassen, die die Planung jedenfalls erheblich erschweren würden. Um solche Entwicklungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 15 Abs. 3 BauGB eigens die Möglichkeit der Zurückstellung von Bauanträgen vorgesehen, von der auch Gebrauch zu machen ist, um die Effizienz und Steuerungsfähigkeit der Planung sicherzustellen und der Planungshoheit der Stadt Haltern am See Geltung zu verschaffen.

Die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen muss sich auch auf sämtliche Anträge für Windkraftanlagen erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob sie sich deren Standorte innerhalb oder außerhalb der derzeit in der entsprechenden Potentialflächenanalyse des Büros Freese dargestellten Potentialflächen befinden, da der Planungsprozess bis zur Fassung eines abschließenden Satzungsbeschlusses offen gestaltet ist und daher derzeit noch nicht absehbar ist, ob und in welchem Ausmaß sich das Flächenszenario noch ändern wird, was auch einen entsprechenden Einfluss auf die letztendliche Darstellung von Konzentrationszonen hätte.

Es wird davon ausgegangen, dass der Zurückstellung von Bauanträgen im Zusammenhang mit der Konzentrationsflächenplanung für Windenergie eine grundsätzliche Bedeutung für die kommunalen Belange zukommt, so dass sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. Vorsorglich wird insofern jedoch von dem sogenannten Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Pliete

Ludwig Deitermann

SPD-Fraktion

WGH-Fraktion